

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 47 NBauO vom 03.04.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herstellen braucht, wird für Vorhaben oder Teile von Vorhaben innerhalb einer

Gesamtzone auf 10.000,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft

Neuenkirchen, den 24.03.2022

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

L.S.

gez. Carlos Brunkhorst
Bürgermeister